

1

1 _____

2 Vollmachtgeber/in¹

3 _____

4 IdNr.^{2, 3}

5 _____

6 Geburtsdatum

7

Vollmacht⁴ zur Vertretung in Steuersachen

8

9

10 Bevollmächtigte/r⁵ (Name/Kanzlei)

11 - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht und dem StBerG dazu befugten Personen -

12 wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegen-
13 heiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten⁶.

14 Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

15 Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

Einkommensteuer

Umsatzsteuer

Gewerbesteuer

Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1
Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO

Körperschaftsteuer

Lohnsteuer

Grundsteuer

Grunderwerbsteuer

Erbschaft-/Schenkungssteuer

das Umsatzsteuervoranmeldungs-
verfahren

das Lohnsteuerermäßigungsverfahren

Investitionszulage

das Festsetzungsverfahren

das Erhebungsverfahren (einschließlich des
Vollstreckungsverfahrens)

die Vertretung im außergerichtlichen Rechts-
behelfsverfahren

die Vertretung im Verfahren der Finanzge-
richtsbarkeit

die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfah-
ren (Steuer)

16 **Bekanntgabevollmacht⁷:**

17 Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen
18 Verwaltungsakten⁸.

19 Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Mahnungen und Voll-
20 streckungsankündigungen.

21 Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,

22 *aber*

23 nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor _____.

24 nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e _____⁹.

25 Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist¹⁰.

26 Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.¹¹

27 *oder*

28 Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

29 **Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten¹²:**

30 Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28
31 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für
32 den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg
33 hierfür eröffnet hat.

34 Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

35 Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung**¹³ die
36 Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen
37 (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).

38 Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine
39 unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

40 Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdaten-
41 bank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

42 _____ ,

43 Ort

Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/in¹⁴

- 4 1 Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, zwei eigenständige Vollmachten zu erteilen.
5
- 6 2 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-IdNr. die
7 derzeit gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz
8 anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle
9 verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).
10
- 11 3 Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der
12 Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der
13 Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).
14
- 15 4 Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und
16 Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.
17
- 18 5 Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.
19
- 20 6 Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
21 - zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
22 - zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
23 - zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
24 - zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.
25 Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der
26 Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 4 AO;
27 vgl. Zeilen 16 bis 20).
28
- 29 7 Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekannt-
30 gabevollmacht.
31
- 32 8 Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das
33 Feststellungsverfahren nicht in Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als Bekannt-
34 gabevollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO und als Emp-
35 fangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO.
36
- 37 9 Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von der Verlängerung der Abgabefristen nach § 149 Abs. 3 AO profitiert
38 werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3 und 4 StBerG) mit Erstellung der
39 Steuererklärung beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.
40
- 41 10 Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3
42 AO).
43
- 44 11 Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die
45 amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bisläng erteilte Bekanntgabevollmachten nach § 122 AO
46 und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangsvollmacht in jedem Fall.
47 Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer an das automationsgestützte
48 Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.
49
- 50 12 Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung
51 der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 bis 39.
52
- 53 13 Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung
54 - im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,
55 - in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und
56 - im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen
57 ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in diesem
58 Fall nicht erforderlich.

